

**Satzung des
Deichverbandes Kleve-Landesgrenze**

vom 01.01.2011

Stand 13.02.2023

**Satzung
des Deichverbandes Kleve-Landesgrenze**

**§ 1
Name, Sitz, Rechtsform**

(1) Der Deichverband führt den Namen "Deichverband Kleve-Landesgrenze". Er hat seinen Sitz in Kranenburg, Kreis Kleve.

Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405).

(2) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst. Er kann nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften Beamte im Sinne des Beamtenrechtsrahmengesetzes haben.

(3) Der Deichverband ist ein Oberverband im Sinne von § 72 WVG.

**§ 2
Aufgaben**

(1) Aufgaben des Verbandes:

1. Schutz von Grundstücken vor Hochwasser einschließlich notwendiger Maßnahmen im Deichvorland (Hochwasserschutz).
2. Technische Maßnahmen zur Bewirtschaftung der oberirdischen Gewässer (Schöpfwerke usw.).
3. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege.
4. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz.

**§ 3
Unternehmen, Plan**

(1) Der Deichverband stellt die zur Durchführung seiner Aufgaben notwendigen Deiche und sonstigen Hochwasserschutzanlagen, Schöpfwerke, Leitungen, Stau- und Messanlagen, Wege, Brücken und ähnliche Bauten sowie Anlagen an Grundstücken und Gewässern her, unterhält und betreibt sie (Verbandsunternehmen).

(2) Das Unternehmen ergibt sich aus dem Verbandsplan (Anlagebuch). Dieser besteht aus:

- a) Erläuterungsbericht,
- b) Übersichtsplan im Maßstab 1: 50 000,
- c) Anlageplan mit Grenzen des Verbandsgebiets (Deich, Schöpfwerke und sonstige Anlagen) im Maßstab 1: 5000,
- d) Bestandspläne des Deiches und der Schöpfwerke.

Der Verbandsplan liegt in der Geschäftsstelle des Verbandes zur Einsicht durch die Mitglieder aus.

§ 4 Mitglieder

Mitglieder des Deichverbandes sind seine Unterverbände:

Die Deichschau Kranenburg, die Deichschau Düffelt, Deichschau Rindern.

§ 5 Verbandsgebiet, Abgrenzung

(1) Das Verbandsgebiet wird wie folgt umschrieben:

Das Verbandsgebiet des Deichverbandes Kleve-Landesgrenze umfasst die Verbandsgebiete der 3 Deichschauen Kranenburg, Düffelt und Rindern.

- Das Verbandsgebiet der Deichschau Kranenburg umfasst
- Gemarkung Frasselt ganz, ausgenommen Flur 1 tlw.,
- Gemarkung- Kranenburg ganz, ausgenommen Flur 26 und Flur 25 tlw.,
- Gemarkung Materborn, Flur 2, 3 tlw.,
- Gemarkung Nütterden ganz, ausgenommen die Flure 4, 18, 19, 20, 22 und Flur 1 tlw., Flur 21 tlw.,
- Gemarkung Wyler ganz,
- Gemarkung Zyfflick ganz.

Das Verbandsgebiet der Deichschau Düffelt umfasst

- Gemarkung Niel ganz,
- Gemarkung Bimmen ganz,
- Gemarkung Donsbrüggen, Flur 2 tlw., 3 tlw., 4 tlw.,
- Gemarkung Düffelward ganz,
- Gemarkung Keeken ganz, außer Flur 7, Flurstücke 8, 9, 217,
- Gemarkung Kleve, Flur 37 tlw., 38 tlw.,
- Gemarkung Materborn, Flur 3 tlw., 4 ganz, 5 tlw., 6 ganz, 39 tlw., 40 tlw., 41 ganz, 42 ganz, 43 tlw., 44 ganz, 45 ganz, 46 ganz, 55 ganz, 56 ganz, 57 tlw.,
- Gemarkung Mehr ganz,
- Gemarkung Nütterden, Flur 4 ganz, 18 ganz, 19 ganz, 20 ganz, 22 ganz, Flur 1 tlw., 17 tlw., 21 tlw.

Das Verbandsgebiet der Deichschau Rindern umfasst

- Gemarkung Donsbrüggen, Flur 1 ganz, 2 tlw., 3 tlw., wobei Beiblatt 2 von Flur 3 ganz,
- Gemarkung Kleve, Flur 22 tlw., 23 tlw., 27 tlw., 38 tlw., 39 tlw., 40 tlw., 41 ganz, 42 ganz, 43 tlw., 44 tlw.,
- Gemarkung Materborn, Flur 5 tlw.,

- Gemarkung Rindern ganz,

- Gemarkung Wardhausen ganz, außer Flur 1 alle Parzellen östlich der linken Böschungsoberkante des Spoykanals liegenden Flurstücke 28, 84, 86, 88, 113, 114, 115, 125, 151, 152 und teilweise 203, außer der mit Damm bezeichneten Flächen.

(2) Weitere Einzelheiten sind der als Anlage beigefügten Übersichtskarte, Maßstab 1: 50 000, zu entnehmen, die Bestandteil der Satzung ist. Das Verbandsgebiet ist im Übrigen aus dem Verbandsplan (§ 3 Abs.2), zu ersehen. Die Übersichtskarte und der Anlageplan liegen in der Geschäftsstelle des Deichverbandes zur Einsichtnahme aus.

§ 6 Schirrhof

Der Oberverband unterhält zur Erfüllung seiner Aufgaben und der Aufgaben seiner Mitglieder einen Schirrhof mit entsprechenden Einrichtungen und Geräten. Der Betrieb des Schirrhofes ist nicht auf Erzielung von Gewinn gerichtet.

Der Oberverband ist berechtigt, die Einrichtungen und Geräte des Schirrhofes gegen Kostenersatz auch den Mitgliedern seiner Unterverbände, anderen Wasser- und Bodenverbänden und Gemeinden im Rahmen seiner Aufgaben nach § 2 und der Aufgaben der Unterverbände zur Verfügung zu stellen.

§ 7 Beschränkungen des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder der Unterverbände

(1) Die Mitglieder der Unterverbände und die Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Verbandsgebiet haben besondere Pflichten:

- Deiche dürfen nur so bewirtschaftet und genutzt werden, dass die Funktion des Deiches nicht beeinträchtigt ist.
- Zäune, die quer über den Deich laufen, müssen auf der Deichkrone einen Fußgängerdurchgang oder -Übergang besitzen, an dem nur glatter Draht verwendet werden darf.
- Der Banndeich ist nach Aufforderung des Verbandsdeichgrafen und nach vorangegangener Anhörung des Deichstuhles bei Hochwasser und bei anhaltend ungünstiger Witterung, die zu Schäden am Deich führen wird, nicht zu beweiden.

(2) Deichanlieger haben den Dienstkräften und sonstigen Beauftragten den Zugang zum Deich mit Maschinen und Fahrzeugen zur Wahrnehmung der Dienstgeschäfte zu gestatten. Sie haben ferner das vorübergehende Lagern von Erdreich und das Abstellen von Gerätschaften zu dulden. Die Maßnahmen sind vorher anzukündigen. Bei Gefahr im Verzug kann die Ankündigung unterbleiben.

§ 8 Verbandschau

(1) Die Verbandsanlagen sind in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Zur Kontrolle sind sie regelmäßig zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzustellen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.

(2) Der Verbandsdeichgraf leitet die Verbandsschau.

(3) Der Erbentag wählt aus jeder Deichschau einen Schaubeauftragten für die Dauer der Amtszeit des Erbentages.

(4) Der Verbandsdeichgraf macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig bekannt und lädt die Schaubeauftragten, die Bezirksregierung als Aufsichtsbehörde, den Kreis Kleve als Untere Wasserbehörde und die Landwirtschaftskammer Rheinland rechtzeitig zur Verbandsschau ein. Die Mitglieder der Unterverbände sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

(5) Der Verbandsdeichgraf zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau schriftlich auf und lässt diese Niederschrift von den drei Schaubeauftragten unterschreiben.

§9 Organe

Der Deichverband hat einen Deichstuhl (Vorstand) und einen Erbentag (Ausschuss).

§ 10 Zusammensetzung und Wahl des Erbentages

(1) Der Erbentag besteht aus 15 Mitgliedern:

- fünf Deichschaumitglieder aus der Deichschau Kranenburg,
- fünf Deichschaumitglieder aus der Deichschau Düffelt,
- fünf Deichschaumitglieder aus der Deichschau Rindern.

(2) Darüber hinaus wählt jede Deichschau zwei listenmäßige Vertreter,

(3) Die Erbentagsmitglieder und die listenmäßigen Vertreter des Deichverbandes werden von den Mitgliedern der jeweiligen Deichschau gewählt.

7) Die Erbentagsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

(5) Für die Wahl der Erbentagsmitglieder des Deichverbandes gelten die Vorschriften über die Wahl des Erbentages der Deichschauen Kranenburg, Düffelt und Rindern.

(6) Deichstuhlmitglieder können nicht zugleich Erbentagsmitglieder sein.

§ 11 Amtszeit des Erbentages

(1) Der Erbentag wird für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt. Das Amt endet am 31. 3. Das Amt des bisherigen Erbentages endet am 31. 3. 2012 (siehe § 44 - Übergangsvorschriften -).

(2) Die durch Ablauf der Amtszeit ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Mitglieder im Amt.

(3) Wenn ein Erbentagsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann für den Rest der Amtszeit nach § 13 Ersatz gewählt werden. Ansonsten rückt der listenmäßige Vertreter nach.

§ 12 Aufgaben des Erbentages

Der Erbentag hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Deichstuhlmitglieder und ihrer Stellvertreter,
2. Beschlussfassung über die Satzung, die Veranlagungsregeln, den Unternehmern, den Plan oder die Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik und deren Änderungen,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
4. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
5. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
6. Entlastung des Deichstuhles,
7. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse (Stellenplan), von Vergütungen und Aufwandsentschädigungen,

8. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Deichstuhlmitgliedern und dem Verband,
9. Veräußerung von Vermögen,
10. Wahl von drei Rechnungsprüfern, aus jeder Deichschau einen,
11. Wahl der Schaubeauftragten.

§ 13 Sitzung des Erbentages

(1) Der Verbandsdeichgraf lädt die Erbentagsmitglieder nach Bedarf, mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen kann auf die Einhaltung dieser Frist verzichtet werden; dies ist in der Ladung auszusprechen und zu begründen. Der Verbandsdeichgraf lädt ferner die Deichstuhlmitglieder ein. Sie haben kein Stimmrecht.

Der Verbandsdeichgraf hat den Erbentag auch einzuberufen

- a) auf schriftliches Verlangen der Mehrheit des Deichstuhls,
 - b) auf Antrag von fünf Mitgliedern des Erbentages. Der Antrag muss dem Verbandsdeichgrafen schriftlich eingereicht werden und den Beratungsgegenstand angeben.
- (2) Der Zeitpunkt der Erbentagssitzung, die den Haushaltsplan festlegen soll, ist mit der Bezirksregierung als Aufsichtsbehörde abzustimmen.
- (3) Der Verbandsdeichgraf ist Vorsitzender des Erbentages und leitet die Sitzungen des Erbentages. Er hat kein Stimmrecht.
- (4) Die Sitzungen des Erbentages sind nicht öffentlich. Der Erbentag kann die Öffentlichkeit seiner Sitzungen im Einzelfall beschließen oder Dritte zur Beratung hinzuziehen.

§ 14 Beschließen im Erbentag

(1) Der Erbentag bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

(2) Der Erbentag ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

3. Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Verbandsdeichgraf, einem Erbentagsmitglied und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Ein Abdruck der Niederschrift ist allen Erbentags- und den Deichstuhlmitgliedern zu übersenden.

(4) Über Beratungsgegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nur mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Stimmen und in dringenden Fällen beschlossen werden.

Beschlüsse, die die Satzung betreffen, bedürfen der Mehrheit der Stimmen der Erbentagsmitglieder.

§ 15 Zusammensetzung des Deichstuhles

(1) Der Deichstuhl besteht aus acht Mitgliedern.

- dem Verbandsdeichgrafen,

- dem stellvertretenden Verbandsdeichgrafen,

- sechs weiteren Mitgliedern (jeweils zwei Mitgliedern aus den drei Deichschau).

(2) Die Deichschau schlagen jeweils zwei Deichstuhlmitglieder vor. Die Wahl der Deichstuhlmitglieder erfolgt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Erbentages. Erreicht der vorgeschlagene Kandidat keine

Stimmenmehrheit, wird ein anderer Kandidat vorgeschlagen. Erreicht auch dieser keine Stimmenmehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt.

(3) Die Deichstuhlmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 16 Wahl des Deichstuhles

(1) Der Erbentag wählt

- den Verbandsdeichgrafen,
- dessen Stellvertreter
- sowie die sechs weiteren Mitglieder (Heimräte).

§ 17 Amtszeit des Deichstuhles

(1) Der Deichstuhl wird für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt. Das Amt endet am 31. 3. Das Amt des bisherigen Deichstuhles endet am 31. 3. 2012 (siehe § 44 -Übergangsvorschriften -).

(2) Die durch Ablauf der Amtszeit ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Deichstuhlmitglieder im Amt.

(3) Wenn ein Deichstuhlmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 16 Ersatz zu wählen.

§ 18 Aufgaben des Deichstuhles

(1) Dem Deichstuhl obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Erbentag berufen ist.

Er beschließt über

- die Aufstellung der Entwürfe des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
- Vorschläge für die Änderung der Satzung,
- die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
- die Aufstellung der Jahresrechnung,
- die Einstellung und Entlassung der Dienstkräfte sowie die Festsetzung der Vergütungen,
- die Entscheidungen im Rechtsbehelfsverfahren,
- Grunderwerb, Auftragserteilungen und andere Rechtsgeschäfte, durch die der Deichverband verpflichtet wird und deren Wert den Betrag von 5.500,- € überschreitet.

(2) Im Falle besonderer Eile kann der Verbandsdeichgraf oder sein Vertreter einen Beschluss auf schriftlichem Weg herbeiführen (Eilentscheidung). Ein auf schriftlichem Wege erzielter Beschluss ist gültig, wenn er von der Mehrheit der Deichstuhlmitglieder gefasst worden ist. Eilentscheidungen sind dem Deichstuhl in der nächsten Sitzung bekannt zugeben.

(3) In Fällen, die keinen Aufschub dulden, entscheiden der Deichgraf und ein Deichstuhlmitglied auch über Geschäfte mit einem Wert von mehr als 5.500,- € (Dringlichkeitsentscheidung). Die Dringlichkeitsentscheidungen sind dem Deichstuhl in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Der Deichstuhl kann die Entscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.

§ 19 Sitzungen des Deichstuhles

- (1) Der Verbandsdeichgraf lädt die Deichstuhlmitglieder nach Bedarf, mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen kann auf die Einhaltung der Frist verzichtet werden; dies ist in der Ladung auszusprechen und zu begründen.
- (2) Der Verbandsdeichgraf muss den Deichstuhl einberufen, wenn die Hälfte der Deichstuhlmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.
- (3) Die Deichstuhlsitzungen sind nicht öffentlich. Der Deichstuhl kann die Öffentlichkeit seiner Sitzungen im Einzelfall beschließen oder Dritte zur Beratung hinzuziehen.

§ 20 Beschließen im Deichstuhl

- (1) Der Deichstuhl bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Der Deichstuhl ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Einladung ist er beschlussfähig, wenn alle Deichstuhlmitglieder zustimmen.
- (3) Die Beschlüsse sind aufzuzeichnen; die Niederschrift ist vom Verbandsdeichgrafen, einem weiteren Deichstuhlmitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 21 Geschäfte des Verbandsdeichgrafen

- (1) Der Verbandsdeichgraf ist der gesetzliche Vertreter des Verbandes. Er vertritt den Deichverband gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Verpflichtende Erklärungen des Verbandes bedürfen der Schriftform.
- (3) Dem Verbandsdeichgrafen obliegen alle Geschäfte des Deichverbandes, zu denen weder der Erbentag, noch der Deichstuhl berufen sind.
- (4) Der Verbandsdeichgraf führt den Vorsitz im Deichstuhl und leitet den Erbentag. Auf Einladung der Deichschau nimmt er an deren Sitzungen teil.
- (5) Der Verbandsdeichgraf ist Dienstvorgesetzter der Beschäftigten des Deichverbandes.

§ 22 Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, Reisekosten

- (1) Der Verbandsdeichgraf und sein Stellvertreter erhalten eine monatliche Vergütung und eine Aufwandsentschädigung, über deren Art und Höhe der Erbentag beschließt.
- (1) Die Heimräte und die Erbentagsmitglieder erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Sitzungsgeld. Die Höhe des Sitzungsgeldes beschließt der Erbentag.

§ 23 Haushaltsplan

- (1) Der Deichstuhl stellt für jedes Rechnungsjahr den Haushaltsplan so rechtzeitig auf, dass der Erbentag den Haushaltsplan vor dem Beginn des Rechnungsjahres festsetzen kann.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.

- (3) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Sämtliche Einnahmen des Verbandes dürfen, soweit sie keine andere Zweckbestimmung haben, nur verwandt werden, um die Ausgaben zu bestreiten und die Verbindlichkeiten abzudecken.
- (5) Der Haushaltsplan ist der Aufsichtsbehörde vor Beginn des Haushaltsjahres vorzulegen.

§ 24 Nachtragshaushaltsplan

- (1) Der Vorstand stellt bei Bedarf Nachträge zum Haushaltsplan auf, die spätestens zum Ablauf des Haushaltsjahres vom Erntetag festzusetzen sind.
- (2) Ein Nachtragshaushaltsplan ist unverzüglich festzusetzen, wenn:
 1. sich zeigt, dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit ein erheblicher Fehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung des Haushaltsplanes erreicht werden kann,
 2. erhebliche überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben bei einzelnen Haushaltsstellen geleistet werden müssen und diese nicht durch Einsparungen bei anderen Haushaltsstellen oder durch Mehreinnahmen gedeckt werden können.

§ 25 Verpflichtungsermächtigungen

- (1) Verpflichtungen zur Leistung von Investitionsausgaben in künftigen Jahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Haushaltsplan hierzu ermächtigt.
- (2) Die Verpflichtungsermächtigungen dürfen in der Regel zu Lasten der dem Haushaltsjahr folgenden drei Jahre veranschlagt werden, in Ausnahmefällen bis zum Abschluss einer Maßnahme; sie sind nur zulässig, wenn die Finanzierung der aus ihrer Inanspruchnahme entstehenden Ausgaben in den künftigen Haushalten gesichert erscheint.
- (3) Die Verpflichtungsermächtigungen gelten bis zum Ende des Haushaltsjahres und, wenn der Haushaltsplan für das folgende Haushaltsjahr nicht rechtzeitig festgesetzt wird, bis zur Festsetzung dieses Haushaltsplanes.

§ 26 Kredite

Der Deichverband darf Kredite nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzumutbar wäre. Kredite dürfen nur für Investitionen und zur Umschuldung aufgenommen werden.

§ 27 Kassenkredite

Zur rechtzeitigen Leistung seiner Ausgaben kann der Deichverband Kassenkredite bis zu dem von der Aufsichtsbehörde genehmigten und im Haushaltsplan / in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit für die Kasse keine anderen Mittel zur Verfügung stehen.

Der Kassenkredit ist aus ordentlichen Einnahmen des laufenden Haushaltsplanes oder sonst spätestens nach neun Monaten zurückzuzahlen.

§ 28 Rücklagen

- (1) Der Deichverband hat zur Sicherung der Haushaltswirtschaft Rücklagen zu bilden.
- (2) Durch die Rücklagen sollen die rechtzeitige Leistung von Ausgaben gesichert und Mittel zur Deckung des Ausgabenbedarfs im Vermögenshaushalt künftiger Jahre sowie Mittel zur Ersatzbeschaffung der Maschinen und Geräte angesammelt werden.

- (3) Die Mittel der Rücklagen sollen, soweit sie nicht als Betriebsmittel der Kasse -benötigt werden, sicher und ertragbringend angelegt werden. Sie müssen für ihren Zweck rechtzeitig verfügbar sein

§ 29 Jahresrechnung

- (1) Die Jahresrechnung umfasst den kassenmäßigen Abschluss und die Haushaltsrechnung.
- (2) Der Jahresrechnung sind eine Vermögensübersicht und eine Übersicht über die Schulden und die Rücklagen zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres beizufügen.

§ 30 Rechnungsprüfung (Verbandsinterne Prüfung)

- (1) Der Erbentag wählt aus seinen Mitgliedern, und zwar möglichst aus jeder Deichschau ein Mitglied als Rechnungsprüfer.
- (2) Die Rechnungsprüfer werden jährlich neu gewählt.
- (3) Den Rechnungsprüfern obliegt die verbandsinterne Prüfung der Jahresrechnung vor Zuleitung an die Prüfstelle,

§ 31 Prüfstelle für die Jahresrechnung

- (1) Prüfstelle für die Jahresrechnung ist die Arbeitsgruppe Rechnungsprüfung des Kreises Kleve.

§ 32 Prüfung und Entlastung

- (1) Die Jahresrechnung ist vom Deichstuhl innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen und mit allen Unterlagen der Prüfstelle zuzuleiten.
- (2) Die Prüfung erstreckt sich darauf, ob
1. nach der Rechnung der Haushaltsplan befolgt ist,
 2. die einzelnen Einnahme- und Ausgabebeträge der Rechnung ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege, nachgewiesen sind,
 3. die Rechnungsbeträge mit dem WVG, der Satzung und den anderen Vorschriften in Einklang stehen.
- (3) Die Prüfstelle gibt den Prüfbericht an den Verbandsdeichgrafen und an die Aufsichtsbehörde.
- (4) Der Verbanddeichgraf legt die Jahresrechnung und den Prüfbericht dem Erbentag vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Deichstuhles.

§ 33 Verbandsbeiträge

- (1) Die Unterverbände haben dem Oberverband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind.
- (2) Die von den Mitgliedern zu erhebenden Beiträge sollen die durch sonstige Einnahmen des Deichverbandes (z.B. Finanzierungshilfen, Zuschüsse, Mieten, Pachten, Kostenerstattungen, Zinseinnahmen usw.) nicht gedeckten Ausgaben des Verwaltungshaushaltes ausgleichen (Beitragsbedarf).
- (3) Verbandsbeiträge sind öffentliche Abgaben.

(4) Verbandsbeiträge können Bar- und Sachleistungen sein.

(5) Es können Mindestbeiträge erhoben werden.

(6) Die Einzelheiten werden in den vom Erbentag zu beschließenden Veranlagungsregeln festgelegt. Sie sind nicht Bestandteil der Satzung. Die Veranlagungsregeln liegen in der Geschäftsstelle des Verbandes aus.

§ 34 Beitragsverhältnisse

(1) Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die ihre dinglichen Mitglieder von der Durchführung der Aufgaben des Deichverbandes haben und der Lasten, die der Deichverband auf sich nimmt, um ihren schädlichen Einwirkungen zu begegnen oder um ihnen Leistungen abzunehmen. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des dinglichen Mitglieds und die Möglichkeit, Maßnahmen des Verbandes rechtmäßig und wirtschaftlich auszunutzen.

(2) Maßstäbe für die Beitragsverteilung sind danach:

(a) für die Aufgaben gem. § 2 Abs.1 Ziffer 1 –Hochwasserschutz- die ungekürzten Grundsteuermessbeträge im Hochwasserschutzbereich,

b) für die Aufgaben gem. § 2 Abs. 1 Ziffer 2 –Schöpfwerke usw. - die Fläche im Einzugsgebiet, die Höhenlage und der Abfluss aus Einleitungen sowie der Flächenabfluss,

c) für die Aufgaben gem. § 2 Abs. 1 Ziffer 3 u.4 –naturhaushaltliche Aufgaben- die ungekürzten Grundsteuermessbeträge im Verbandsgebiet.

(2) Bei dem zu verteilenden beitragspflichtigen Aufwand sind auf die unter a), b) und c) aufgeführten Aufgaben entfallenden Verwaltungskosten entsprechend dem Anteil an den sonstigen Ausgaben des Verwaltungshaushaltes zu berücksichtigen.

§ 35 Beiträge für die Aufgaben gem. § 2 Abs.1 Ziffer 1 –Hochwasserschutz-

(1) Beitragsmaßstab ist die Summe der ungekürzten Grundsteuermessbeträge der Grundstücke und Anlagen, die die Mitgliedschaft in einer der Mitgliedsdeichschauungen begründen. Die Summe der Grundsteuermessbeträge ist von den Deichschauungen rechtzeitig mitzuteilen.

(2) Für Grundstücke und Anlagen, für die kein Grundsteuermessbetrag festgesetzt worden ist, werden Ersatzwerte ermittelt und vom Erbentag des Deichverbandes festgesetzt.

§ 36 Beiträge für die Aufgaben gem. § 2 Abs.1 Ziffer 2 –Schöpfwerke usw.-

(1) Der Beitrag wird unterteilt in Vorhalte- und Betriebskosten.

Die Vorhaltekosten umfassen alle Kosten für die Errichtung der Schöpfwerke, die jährlich wiederkehrenden Ausgaben und die Rücklagen.

Die Betriebskosten umfassen alle Kosten, die für den ordnungsgemäßen Betrieb der Schöpfwerke notwendig sind.

(2) Der Beitrag für die Vorhaltekosten wird wie folgt ermittelt:

Grundlage der Beitragserhebung ist der Flächenabfluss, der anhand örtlicher Abflussmengen für die Einzugsgebiete der Schöpfwerke ermittelt wird.

Die so ermittelten Werte werden proportional zum Flächenabfluss, das heißt nach dem Abfluss je Hektar Deichverbandsfläche, verteilt.

Eine Berücksichtigung der Höhenklassen wird nicht vorgenommen, da die Einrichtung der Schöpfwerke für alle Höhenklassen erforderlich ist.

(3) Der Beitrag für die Betriebskosten wird wie folgt ermittelt:

Jedes Grundstück wird nach seiner durchschnittlichen Höhenlage einer Vorteilsklasse zugeordnet. Die Fläche des Grundstückes wird anschließend mit dem jeweiligen Faktor der Vorteilsklasse vervielfältigt. Jede Deichschau teilt dem Verband die Summe der so gewichteten Flächen rechtzeitig mit. Die Beitragslast verteilt sich auf die Deichschau im Verhältnis dieser Summen zueinander.

(4) Einleitungen, die über den natürlichen Abfluss hinausgehen und die Kosten erhöhen, werden zusätzlich veranlagt.

§ 36 a

Beiträge für die Aufgaben gem. § 2 Abs. 1 Ziffer 3 und 4 –Naturhaushaltliche Aufgaben-

Beitragsmaßstab ist die Summe der ungekürzten Grundsteuermessbeträge im Verbandsgebiet.
Im Übrigen gilt § 35 entsprechend.

§ 37

Hebung der Beiträge

(1) Der Oberverband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage der für ihn geltenden Beitragsmaßstäbe durch Beitragsbescheid.

§ 38

Fälligkeit der Verbandsbeiträge

Die Verbandsbeiträge werden zu folgenden Terminen fällig:

am 15. 5. eines Jahres rd. 45%, am 15. 10. eines Jahres rd. 45%, am 15. 12. eines Jahres der Rest.

Auf die Verbandsbeiträge können Vorausleistungen erhoben werden. Für die Berechnung der Vorausleistungen gelten die Vorschriften der §§ 33 bis 36a sinngemäß.

§ 39

Anordnungsbefugnis

Der Verbandsdeichgraf kann auf der Satzung und sonstige Rechtsvorschriften beruhende Anordnungen, insbesondere zum Schutz des Verbandsunternehmens, erlassen. Die Verbandsmitglieder, die dinglichen Mitglieder der Deichschau, die Eigentümer des Deichvorlandes und die aufgrund eines vom Eigentum abgeleiteten Nutzungsberechtigten haben diese Anordnungen zu befolgen.

§ 40

Zwangsvollstreckung

(1) Die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können im Verwaltungsvollstreckungsverfahren (Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. 5. 1980 - GV. NW. S. 510/SGV. NW. 2010 - in der jeweils geltenden Fassung) beigetrieben werden.

2) Vollstreckungsbehörde ist die Stadt- oder Gemeindekasse, in deren Gebiet die Zwangsvollstreckung durchgeführt werden soll.

§ 41

Rechtsmittel

Gegen Verwaltungsakte des Deichverbandes kann innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastianstr. 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, sind zwei Abschriften beizufügen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines vom Kläger Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Durch die Erhebung des Rechtsmittels wird die Wirksamkeit des Verwaltungsaktes nicht gehemmt.

§ 42 Teilnahme an Sitzungen

- (1) Zu den Sitzungen des Erbentages und des Deichstuhles werden
- a) die Bezirksregierung als Aufsichtsbehörde des Verbandes,
 - b) die Landwirtschaftskammer,
 - c) der Landrat des Kreises Kleve
- eingeladen. Sie erhalten Niederschriften über die Sitzungen und die Haushaltspläne.
- (2) Verbandsdeichgraf kann ferner Sachverständige zu den Sitzungen einladen.

§ 43 Zustimmungspflichtige Geschäfte

- (1) Der Deichverband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
- 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 - 2. zur Aufnahme von Darlehen zur Finanzierung von Maßnahmen des Vermögenshaushaltes, sofern der Betrag mehr als 500.000,- € beträgt,
 - 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährleistungsverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 - 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.

§ 44 Übergangsvorschriften

- (1) Die bisher gewählten Erbentags- und Deichstuhlmitglieder bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtszeit am 31.03.2012 im Amt.

§ 45 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Die Bezirksregierung Düsseldorf

Im Auftrag: gez.: Hasselberg

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 97 (Nr.10)

